



**Benutzungs- und Entgeltordnung für die Seebadeanstalt Jahnbad
der Fontanestadt Neuruppin
(Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 10.03.2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Seebadeanstalt Jahnbad der Fontanestadt Neuruppin (Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad) beschlossen:

§ 1

Zweck der Benutzungs- und Entgeltordnung; Geltungsbereich

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Gesamtbereich der Seebadeanstalt Jahnbad. Sie ist für alle Badegäste der Einrichtung verbindlich. Mit dem Betreten des Geländes der Seebadeanstalt Jahnbad erklären sich die Badegäste mit der Befolgung und Einhaltung der Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung Jahnbad sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen einverstanden.
- (2) Bei Vereins-, Schul- und sonstigen Gemeinschaftsveranstaltungen sind die Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. Lehrkräfte für die Beachtung der Benutzungs- und Entgeltordnung mit verantwortlich.
- (3) §§ 16, 17 gelten nicht für Kooperationsvereinbarungen zur Aufrechterhaltung des Badebetriebes.

§ 2

Badegäste

- (1) Die Benutzung der Seebadeanstalt Jahnbad steht grundsätzlich jeder Person frei.
- (2) Ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- (3) Kinder unter 7 Jahren bedürfen einer Aufsichtsperson.

§ 3

Betriebszeiten

- (1) Der Beginn sowie die Beendigung der Badesaison und die täglichen Badezeiten werden jeweils durch die Fontanestadt festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Der Zutritt zur Seebadeanstalt Jahnbad vor Öffnung und nach Schließung ist Unbefugten nicht gestattet und gilt als Hausfriedensbruch.

§ 4

Badezeiten

Nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Badezeiten endet die Benutzung der Seebadeanstalt Jahnbad, ihrer Anlagen und Einrichtungen. Die Badegäste haben das Schwimmbad zum Ende der festgesetzten Badezeit zu verlassen.

§ 5

Zutritt

Der Zutritt zur Seebadeanstalt Jahnbad ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Die Benutzung von Tauchgeräten (mit Ausnahme von Taucherbrillen und Schnorcheln) ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Aufsichtspersonals gestattet.

§ 6

Verhalten

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht entspricht. Sie haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - das störende Betreiben von Musikabspielgeräten und -instrumenten sowie sonstiges Lärmen,
 - das Wegwerfen oder Liegenlassen von Glas oder anderen scharfen Gegenständen und Abfällen aller Art,
 - das Untertauchen von anderen Badegästen,
 - das Springen von den Steganlagen in den Nichtschwimmerbereich,
 - das Rennen auf den Steganlagen und das Turnen an Einsteigeleitern und Haltestangen,
 - das mutwillige Umstoßen der Wasserspielgeräte,
 - die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele,
 - das zur Schau stellen oder Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86a Strafgesetzbuch,
 - das Mitbringen von Tieren (ausgenommen sind Assistenz- und Blindenführhunde).

§ 7

Besondere Vorschriften

- (1) Der Aufenthalt in der Seebadeanstalt Jahnbad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
- (2) Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern sowie unsicheren Schwimmerinnen und Schwimmern ist es nicht gestattet, den Schwimmerbereich oder die Sprungeinrichtung zu benutzen.
- (3) Die Benutzung des Sprungturmes wird vom Aufsichtspersonal geregelt. Von den Sprungeinrichtungen selbst darf nur dann gesprungen werden, wenn sich im Sprungbereich keine anderen Badegäste befinden. Nach Benutzung der Sprungeinrichtung ist das Wasser im Bereich der Sprungeinrichtungen sofort zu verlassen.

- (4) Die Benutzung der Sprungeinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Das Verweilen auf dem Sprungturm sowie den anderen Sprungeinrichtungen ist verboten.
- (5) Der Nichtschwimmerbereich ist Kleinkindern und Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern vorbehalten. Mit der Beaufsichtigung der Kleinkinder betraute Personen dürfen den Nichtschwimmerbereich ebenfalls betreten.
- (6) Jede Verunreinigung des Badewassers, die Verwendung von Seife, Bürsten und anderen Reinigungsmitteln im gesamten Schwimmbereich sind nicht gestattet. Badekleidung darf im Schwimmbereich nicht ausgewaschen werden.
- (7) Während der Badezeit sind Ballspiele jeglicher Art nur gestattet, wenn hierdurch andere Badegäste nicht belästigt werden. Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zulässig.
- (8) Bei Gewitter müssen die Badegäste den Schwimmbereich wegen Lebensgefahr sofort verlassen.
- (9) Die Benutzung der Wasserspielgeräte hat unter Beachtung der Hinweis- und Verbotsschilder zu erfolgen und wird ggf. durch das Aufsichtspersonal gesondert geregelt.

§ 8

Beschädigungen und Verunreinigungen

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, jede Beschädigung und Verunreinigung ist untersagt. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen sind die Verursachenden zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 9

Betriebshaftung

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Fontanestadt oder ihrer Beauftragten nachgewiesen wird. Die Benutzung der Seebadeanstalt Jahnbad und ihrer gesamten Einrichtungen oder Geräte erfolgt auf eigene Gefahr, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Aufsichtspersonals nachgewiesen wird.
- (2) Für die auf den Parkplätzen und Abstellanlagen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen ist die Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Sachen im Bereich der Seebadeanstalt Jahnbad ausgeschlossen.

§ 10

Fundgegenstände

Gegenstände, die in der Seebadeanstalt Jahnbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11

Betriebsunterbrechungen

Bei Betriebsunterbrechungen, welche infolge von Betriebsstörungen oder aus anderen Ursachen entstehen, wird keinerlei Ersatz geleistet. Gleiches gilt, wenn die Einrichtung auf Grund von Wetterbedingungen geschlossen bleibt.

§ 12

Schwimmunterricht

Schwimmunterricht wird im Allgemeinen nur von beauftragtem Aufsichtspersonal der Fontanestadt erteilt. Anderen Personen ist das entgeltliche Erteilen von Schwimmunterricht jeder Art untersagt. Ausgenommen ist der Schwimmunterricht geschlossener Schulklassen und anderer geschlossener Gruppen, wenn er von einer zuständigen Schwimmlehrkraft erteilt wird, sowie privat erteilter unentgeltlicher Schwimmunterricht.

§ 13

Sonderveranstaltungen

Sonderveranstaltungen Dritter bedürfen einer zusätzlichen privat-rechtlichen Vereinbarung. Das gilt nicht für private Kleinveranstaltungen, die den Betrieb nicht stören (z. B. Kindergeburtstagsfeiern).

§ 14

Verkauf von Waren

Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede geschäftliche Werbung innerhalb der Seebadeanstalt Jahnbad bedarf einer privat-rechtlichen Regelung mit der Fontanestadt.

§ 15

Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Es ist befugt, Badegäste bei groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung oder eine Anweisung des Aufsichtspersonals für den betreffenden Tag aus der Seebadeanstalt Jahnbad zu verweisen.
- (2) Die Fontanestadt ist berechtigt, Badegäste bei groben Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung von der Benutzung der Seebadeanstalt Jahnbad bis zu einem von ihr festgelegten Zeitpunkt auszuschließen. Bereits gezahlte Eintrittsgelder werden nicht zurückerstattet.

§ 16

Eintrittskarten

- (1) Die Badegäste erhalten gegen Zahlung des festgelegten Benutzungsentgeltes lt. § 17 eine Eintrittskarte. Das Entgelt wird sofort fällig. Eintrittskarten sind personengebunden und nicht übertragbar, dies gilt nicht für die „Zehnerkarte“. Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen die Seebadeanstalt Jahnbad bzw. Teile derselben dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben Eintrittskarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des entsprechenden Geländes.
- (2) Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Fontanestadt auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Entgelte werden nicht zurückgezahlt. Für verlorengegangene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- (3) Ermäßigte Entgelte nach § 17 „Ermäßigt“ können nur bei entsprechendem Nachweis der Berechtigung in Anspruch genommen werden. Der Nachweis ist an der Kasse unaufgefordert vorzulegen.

§ 17
Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Seebadeanstalt Jahnbad sowie sonstige Leistungen werden folgende Entgelte erhoben:

Benutzungsentgelte	Kinder / Jugendliche	Erwachsene	Ermäßigt	Familienkarte
	(Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr kostenfrei)	ab 18 Jahren	Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahre; Auszubildende; Studierende; Rentnerinnen und Rentner; Teilnehmende an Freiwilligendiensten; Schwerbehinderte inkl. kostenfreier Begleitperson; Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld Sozialhilfe oder von Leistungen nach dem SGB II	2 Erwachsene mit max. 4 Kindern / Jugendlichen ab 6 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
Tageskarte	1,80 €	3,50 €	2,50 €	9,50 €
Zehnerkarte	15,00 €	30,00 €	20,00 €	-
Saisonkarte	25,00 €	40,00 €	30,00 €	-
Ferienkarte	10,00 €	-	-	-

Weitere Tarife	
Abendtarif zwei Stunden vor Schließung	2,00 €
Schulgruppen je Schülerin oder Schüler, Betreuungskräfte frei	1,50 €
Volleyball je Spielerin oder Spieler von 19:00 - 22:00 Uhr	1,00 €
Schwimmkurs nach § 12, max. 10 Einheiten	70,00 €
Schwimmstufe je Abnahme	4,00 €

Verleih und Miete	
Strandkorb je Tag und Verfügbarkeit	4,00 €
Strandliege je Tag und Verfügbarkeit	2,00 €
Kabine je Tag und Verfügbarkeit	1,50 € zzgl. 2,50 € Schlüsselpfand
Bootsmiete je Stunde und Verfügbarkeit	5,00 €

Sonderveranstaltung nach § 13, je Tag:	
- geschlossene Veranstaltung	1.500 €
- Gewerblich-öffentliche Veranstaltung	1.000 €
- Sonderveranstaltung mit sozialem Charakter	350 €

Bei Absage durch Veranstalterin/Veranstalter	750 €
Bei Absage durch Veranstalterin/Veranstalter	500 €
z. B Spendenturnier	

§ 18
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 12.04.2017, zuletzt geändert am 13.07.2022 außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 20.03.2025

Ruhle
Bürgermeister